

SATZUNG

über die Bebauungsplanänderung

„**Dickenhardt-Salinenstraße**“

im Stadtbezirk Schweningen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.1993 die Bebauungsplanänderung "Dickenhardt-Salinenstraße" im Stadtbezirk Schweningen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 24.03.1992,
- b) dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 vom 06.04.1992 und
- c) den textlichen Festsetzungen vom 06.04.1992

Der Bebauungsplanänderung beigefügt ist die Begründung vom 06.04.1992.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt derjenige, der

- a) im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB der Ziffer „3“ der planungsrechtlichen Festsetzungen und
- b) im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der LBO-BW den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

zuwiderhandelt.

§ 4

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung werden alle bisher geltenden planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 08.06.1995

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez. Kühn

Dienstsigel

Erster Bürgermeister